OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
**LVwG-400201/2/FP/Hue**

Datum:
**Linz, 10. Jänner 2017**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C.R., X, M., D., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. August 2016, Zl. VerkR96-5141-2016Heme, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht e r k a n n t :

**I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.**

**III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.**

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. August 2016 warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) vor, am 8. Dezember 2015 ein im Straferkenntnis näher bezeichnetes Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt zu haben, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kfz eine Mautvignette angebracht gewesen, welche abgelaufen war.
Die belangte Behörde verhängte über die Bf eine Geldstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) und sprach aus, dass diese einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens iHv 30 Euro zu bezahlen habe.

Die belangte Behörde begründete zusammengefasst damit, dass die Bf gegen die von der belangten Behörde übermittelte Strafverfügung mit der Argumentation Einspruch erhoben habe, dass sie zum Tatzeitpunkt eine „Mautplakette" am Fahrzeug gehabt hätte. Zu den von der A aufgrund des Einspruchs eingeholten Beweisfotos habe die Bf diese Rechtfertigung wiederholt und ergänzt, dass man auf den Beweisfotos „nichts sehen" könne.

Nach Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde weiter aus, dass auf den – wenn auch unscharfen – Beweisfotos die Stanzung der 10-Tages-Vignette genau erkennbar und die Verwaltungsübertretung als erwiesen anzunehmen sei. Mangels Auskünften sei bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen der Bf in der Höhe von 1.500 Euro auszugehen gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit undatiertem Schreiben rechtzeitig Beschwerde und brachte vor, dass „man auf den Bildern nichts erkennen" könne und sie eine gültige Vignette gehabt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 7. November 2016 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht Verfahrensakt und Beschwerde zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Verwaltungsgericht sieht gem. § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hat am 8. Dezember 2015, 11.42 Uhr, einen PKW X mit dem X Kennzeichen X (höchstes zulässiges Gesamtgewicht unter 3,5 t) auf der Autobahn X im Gemeindegebiet von S. bei km X in Fahrtrichtung W. gelenkt. Auf der Windschutzscheibe war eine 10-Tages-Mautvignette aufgeklebt. Diese war im Bereich der Tagesleiste bei 23, im Bereich der Monatsleiste bei 11 gelocht. (Fotos automatische Mautüberwachung).
Die Bf hat der Aufforderung zur Leistung einer Ersatzmaut keine Folge geleistet (Stellungnahme A).

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Dass an der Windschutzscheibe des ggst. PKW eine abgelaufene 10-Tages-Vignette aufgeklebt war, ergibt sich zweifelsfrei aus den von der A zur Verfügung gestellten, unbedenklichen Lichtbildern der automatischen Mautüberwachung. Die im ausreichenden Maße aufgelösten Lichtbilder lassen neben der ebenfalls deutlich erkennbaren deutschen Umweltplakette nur mehr eine 10-Tages-Vignette erkennen. Die 10-Tages Vignette unterscheidet sich von Monats- bzw. Jahresvignetten dadurch, dass sie im linken oberen Bereich ein „T" (Anstatt „M" oder „J") aufweist. Dieses „T" ist im vorliegenden Foto eindeutig erkennbar. Auch weist die Vignette den Aufdruck B 15 auf, der sie als Vignette für das Jahr 2015 ausweist. Insbesondere durch Ergänzung des elektronischen Rasters auf dem vergrößerten Lichtbild, ist deutlich erkennbar, dass die Vignette im Bereich der Tagesleiste bei 23, im Bereich der Monatsleiste bei 11 gelocht ist. Die Gültigkeit der Vignette endete deshalb mit Ablauf des 1. Dezember 2015. Die Bf verfügte insofern am 8. Dezember 2015 über keine gültige Vignette. Dieser Umstand ist durch die genannten Lichtbilder eindeutig belegt. Die Bf hat behauptet unsubstantiiert, dass sie eine gültige Vignette „hatte". Diese Behauptung belegt sie in keiner Weise und bietet auch keine Beweismittel an.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen

§ 1 Abs 1 BStMG 2002 lautet:

**§ 1.** (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.

§ 10 Abs 1 BStMG 2002 lautet:

**§ 10.** (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.

§ 11 Abs 1, Abs 2 und Abs 5 BStMG 2002 lauten:

**§ 11.**
(1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage. Die Korridorvignette berechtigt ab dem gemäß Abs. 6 festzulegenden Tag bis zum Ablauf des Tages der Verkehrsfreigabe beider Röhren des Pfändertunnels zur Benützung der Strecke der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn zwischen der Staatsgrenze bei Hörbranz und der Anschlussstelle Hohenems in einer Fahrtrichtung mit einem einspurigen Kraftfahrzeug oder mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, während 24 Stunden ab dem auf der Korridorvignette aufgedruckten Zeitpunkt. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung zusätzlich eine Korridorvignette vorsehen, die zur Benützung dieser Strecke in beiden Fahrtrichtungen während 24 Stunden ab dem auf der Korridorvignette aufgedruckten Zeitpunkt berechtigt, und die Geltungsdauer der Korridorvignette verkürzen, sofern die Korridorvignette zu einer dauerhaften und wesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung in Ortsgebieten von Gemeinden des Rheintals führt.
...
(5) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten an Stelle der Anbringung sind in der Mautordnung zu treffen.
...

§ 20 Abs 1 BStMG 2002 lautet:

**§ 20.** (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Die hier relevanten Punkte der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs in ihrer Fassung Nr 42 lauteten:

**5.3** Zehntagesvignette
Die Zehntagesvignette berechtigt zur Straßenbenützung an zehn aufeinander folgenden Kalendertagen, wobei der beliebig zu wählende Ausstellungstag als erster Kalendertag zu zählen ist (siehe Anhang 1).
Eine Zehntagesvignette aus dem laufenden Kalenderjahr kann bis spätestens 30. November erworben werden. Eine Verwendung dieser Zehntagesvignette ist – wegen des zehntägigen Gültigkeitszeitraumes – bis 9. Dezember des laufenden Kalenderjahres zulässig. Ab dem 01. Dezember des laufenden Kalenderjahres kann dann nur mehr eine Zehntagesvignette des Folgejahres erworben werden.

**7.1** Art und Ort der Anbringung
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 7.2 Mautordnung Teil A I) ist vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (zB durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10). Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und –monats entwertet wurden.
Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht. Das Ankleben einer Vignette auf der Seitenscheibe ist nicht zulässig. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Vignettenrückseite wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Vignette sichtbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Vignette höchstens eine zweite Vignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.
Das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung.

**10.1** Strafbarkeit des Mautprellens
Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 7.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben, ist

verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Aus den o.a. Bestimmungen des BStMG und der Mautordnung ergibt sich, wie die Maut „ordnungsgemäß" zu erbringen ist. Dies hat vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes durch Anbringen einer gültigen, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechenden Vignette zu geschehen (Punkt 7.1. der Mautordnung iVm § 11 Abs 1 und 5 BStMG).

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht fest, dass die Bf das mautpflichtige Straßennetz befahren hat, ohne zuvor eine gültige Vignette, den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes und der Mautordnung idgF entsprechend, an der Windschutzscheibe ihres Fahrzeuges anzubringen. Zwar war an der Windschutzscheibe eine Vignette angebracht, diese war jedoch bereits abgelaufen.
Die diesbezüglichen gegenteiligen und vollkommen unkonkretisierten Behauptungen der Bf werden durch die vorliegenden Lichtbilder eindeutig widerlegt. Angesichts der Eindeutigkeit der vorliegenden Beweismittel (Lichtbilder) und des Fehlens von Beweisanträgen waren weder die belangte Behörde noch das Verwaltungsgericht verbunden, weiter Ermittlungen anzustellen.

Zumal die Bf also das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt hat, ohne eine gültige Vignette (ordnungsgemäß) an der Windschutzscheibe des von ihr gelenkten Fahrzeuges anzubringen, hat sie den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm Punkt 10.1. der Mautordnung in der Fassung 42 erfüllt.

III.2.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Beim Delikt nach § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Mit dem bloßen und im Übrigen widerlegten Vorbringen, zur Tatzeit sei eine gültige Vignette auf der Windschutzscheibe aufgeklebt gewesen, ist es der Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die Bf hat die Tat damit bloß auf Sachverhaltsebene bestritten.

Auch für ausländische Kraftfahrer besteht die Verpflichtung, sich vor Benützung des österreichischen Straßennetzes über die dort gültigen rechtlichen Bestimmungen zu informieren bzw. hat sich der Lenker eines Kfz vor Befahren einer Mautstrecken vom Vorhandensein einer gültigen Mautvignette überzeugen.

Diesen Pflichten ist die Bf augenscheinlich nicht nachgekommen. Sie hat sich vor Befahren der Mautstrecke ganz offensichtlich nicht über ihre Pflichten informiert bzw. diese wahrgenommen. Da auch die Nachzahlung der Maut unterblieben ist, ist Fahrlässigkeit indiziert.

Einen relevanten Rechtsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG hat die Bf nicht behauptet.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist der Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.2.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28.November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe sind in der Begründung nicht angeführt. Zumal die Bf das vom Gesetz typisierte Fehlverhalten gesetzt hat, also ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut das mautpflichtige Bundesstraßennetz befahren hat und die belangte Behörde ohnehin nur die gesetzliche Mindeststrafe verhängt hat, vermag das Gericht keine Mängel bei der Strafzumessung erkennen. Die Strafe ist auch angesichts einer (anzunehmenden) Unbescholtenheit der Bf tat- und schuldangemessen.

Eine Unterschreitung der Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG kommt nicht in Betracht, da, schon ob des Fehlens geeigneten Vorbringens, kein beträchtliches Überwiegen von Milderungsgründen ersichtlich ist.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da jedoch das Verschulden der Bf nicht als gering anzusehen ist, war eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ausgeschlossen. Sie hat diesbezüglich auch keinerlei Vorbringen erstattet.

III.3. Zur deutlich überhöhten Ersatzfreiheitsstrafe:

Die belangte Behörde sei auf Art 10 Abs 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der B. D. über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hingewiesen, der im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis normiert, sodass der Ausspruch einer solchen, bei Zustellung nach D., nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).
Der Spruchabschnitt über die Ersatzfreiheitsstrafe kann daher nicht als zugestellt und damit nicht als erlassen gelten. Eine Abänderung durch das Verwaltungsgericht der im Hinblick auf die verhängte Mindeststrafe mit 120 Stunden deutlich zu hoch bemessenen Ersatzfreiheitsstrafe ist daher nicht angezeigt (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).

IV. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis dem Grunde nach zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 60 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl